

**Gewährung von Eingliederungshilfen
im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht
Schulbegleitung/Integrationshilfen**

Leitfaden für Schulen

Die Einrichtung einer individuellen Schulbegleitung kann für einzelne Schülerinnen und Schüler zur Sicherstellung einer angemessenen Schulbildung notwendig sein. Hierbei handelt es sich um Eingliederungsmaßnahmen, deren gesetzliche Grundlage in unterschiedlichen Sozialgesetzbüchern geregelt ist.

Dies führt dazu, dass es unterschiedliche Stellen gibt, die über die Gewährung der Hilfe entscheiden.

Die Verfahren sind komplex und abhängig vom Kostenträger unterschiedlich. Daher sollen hier die Grundlagen und die Wege der Antragstellung in Bochum sowie die Aufgaben der Schulbegleitung beschrieben werden.

Der Leitfaden wurde gemeinsam erstellt von:

Clearing- und Diagnostikstelle der Stadt Bochum
Franz Heuer fheuer@bochum.de

Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Bochum
Eilert Winterboer ewinterboer@bochum.de

Schulamt für die Stadt Bochum
Reinhard Leben rleben@bochum.de

Schulverwaltungsamt der Stadt Bochum
Anette Eichler aeichler@bochum.de

Bochum, März 2015

1. Hintergrund

Nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Schulgesetz NRW (SchulG) gehören Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers, durch die die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule, einer Förderschule oder der Schule für Kranke erst ermöglicht wird, nicht zu den Schulkosten und werden somit weder durch das Land noch den Schulträger finanziert.

2. Schulbegleitung / Integrationshilfe als Leistung der Sozial- und Jugendhilfe

Ergänzende Schulhilfen oder Schulbegleitung oder auch Integrationshilfe, die aus fachlicher Sicht erforderlich sind, müssen durch die Eingliederungshilfe (Sozialleistungs- bzw. Jugendhilfeträger) nach den Bestimmungen des SGB XII, § 53 und 54 bzw. SGB VIII, § 35a aufgebracht werden.

Sofern Schülerinnen und Schüler einen Anspruch auf Behandlungspflege gemäß § 37 Abs. 2 SGB V (gesetzliche Krankenversicherung) gegenüber ihrem Krankenversicherungsträger haben, besteht dieser Anspruch auch während des Schulbesuchs (Beschluss des BSG vom 21.11.2002, Az: B 3 KR6/02 R).

Es handelt sich um ein Antragsverfahren mit Einzelfallprüfung. Die Sorgeberechtigten stellen einen Antrag – abhängig von der Art der Behinderung - entweder beim Amt für Soziales und Wohnen oder in der Clearing und Diagnostikstelle der Stadt Bochum, um für das Kind – nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen – den Einsatz einer Integrationshelferin/eines Integrationshelfers bewilligt zu bekommen.

Die rechtlichen Grundlagen des Verfahrens, das Verfahren und die Antragstellung werden unter den Punkten 3, 6 und 7 ausführlich erläutert.

Was leistet die Schulbegleitung / Integrationshilfe?

Eine Integrationshelferin bzw. ein Integrationshelfer ist eine Person, die während eines Teils oder auch während der gesamten Unterrichtszeit – einschließlich des Schulweges - bei einer Schülerin oder einem Schüler ist, um deren oder dessen behinderungsbedingte schulische Nachteile zu kompensieren und Hilfestellungen zu geben.

Die Integrationshilfe ermöglicht Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen den Besuch der für sie geeigneten Schulform. Diese Maßnahme richtet sich an Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung zum Schulbesuch auf individuelle Unterstützung angewiesen sind.

Die Schulbegleitung stellt für den Betroffenen ein Hilfs- und ein Kommunikationsmittel dar und unterstützt ihn, die klassenbezogenen Angebote des Lehrers anzunehmen und zu verarbeiten. Sie hilft bei lebenspraktischen Verrichtungen während der Schulzeit und unterstützt ganz allgemein bei der Orientierung im Schulalltag.
(Vgl. 5 Aufgaben einer Integrationskraft)

Wer leistet Schulbegleitung / Integrationshilfe?

In der Regel wird diese Arbeit durch Bundesfreiwilligendienstleistende oder junge Erwachsene im freiwilligen sozialen Jahr oder Studierende geleistet.

Im Einzelfall können es aber auch Kinderpflegerinnen oder -Pfleger, Erzieherinnen oder Erzieher, Hausfrauen oder Hausmänner sein.

Von Seiten der Kostenträger können den Eltern sowohl Institutionen als auch Einzelpersonen genannt werden die Schulbegleitung durchführen. Für die Eltern besteht Wahlfreiheit

Die vermittelnden Träger leiten diese Personen für diese Aufgabe an.

Im Ausnahmefall werden pädagogisch qualifizierte Fachkräfte eingesetzt.

Wer finanziert die Schulbegleitung / Integrationshilfe?

Die drei i.d.R. zuständigen Kostenträger sind:

Sozialhilfeträger

im Rahmen des § 54 SGB XII für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) wesentlichen

- körperlichen Behinderung
- geistigen Behinderung
- Mehrfachbehinderung

Jugendhilfeträger

im Rahmen des § 35 a SGB VIII für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) wesentlichen

- seelischen Behinderung

Krankenversicherungsträger

im Rahmen des § 37 Abs. 2 SGB V (nur Behandlungspflege)

- alle Behinderungsarten

Schulbegleitung / Integrationshilfe in Abgrenzung zu schulischen Maßnahmen

Grundsätzlich ist die individuelle schulische Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung eine Aufgabe des öffentlichen Schulsystems. Nur wenn dessen Maßnahmen ausgeschöpft sind und im Einzelfall bei einem Kind oder Jugendlichen mit Behinderung diese nicht ausreichen und aufgrund der Behinderung ohne weitere Hilfen keine angemessene Beschulungsmöglichkeit möglich ist, entsteht im Rahmen der Eingliederungshilfe eine Verpflichtung für das Tätigwerden (Urteil des VG Aachen, Beschluss vom 10.03.2008 – 2 L 238/07).

Die Eingliederungshilfe ersetzt jedoch nicht die Unterrichtung bzw. sonderpädagogische Förderung, sondern ermöglicht und unterstützt vielmehr die Sicherung der angemessenen Schulbildung (§ 54 SGB XII).

- Schulische Maßnahmen gehen immer der Einsetzung einer Schulbegleitung vor.
- Schulbegleitung ist nie die ausschließliche Maßnahme zur Sicherstellung einer inklusiven Beschulung.

3. Leistungsberechtigte

§ 53 SGB XII

Eingliederungshilfe für körperlich, geistig und mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche

Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

- sie durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs.1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sind
- oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind und wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.
- Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis des Sozialamtes mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

§ 35a SGB VIII

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

- ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
- daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Sozialgesetzbuches sind Kinder und Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis des Jugendamtes mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

4. Art der Hilfe

Die Hilfe umfasst notwendige flankierende Maßnahmen zur Schulbildung zu Gunsten behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen auf der Basis der Prüfung des Kostenträgers erforderlich und geeignet sind, eine erreichbare Schulbildung zu ermöglichen.

Eine Integrationshilfe als individuelle Eingliederungshilfe behinderter Schülerinnen und Schüler kann im Einzelfall bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für alle Schulformen, für das gemeinsame Lernen (GL) und auch für Ganztagsformen in Frage kommen.

Eine Unterstützung im Rahmen des offenen Ganztagsangebotes ist nicht möglich, da die Nachmittagsbetreuung keine schulpflichtige Maßnahme darstellt.

5. Aufgaben einer Integrationskraft

Die konkreten Aufgaben der Integrationshilfe bestimmen sich immer nach den jeweiligen persönlichen Erfordernissen des Einzelfalles. Das gilt auch für den Umfang der Maßnahme.

Bei schwer körperbehinderten Kindern besteht die Aufgabe der Integrationshilfe hauptsächlich darin, einfache Handreichungen während des Unterrichtes vorzunehmen und in der persönlichen Betreuung, wie z. B. den Rollstuhl zu schieben oder beim Besuch der Toilette oder beim Essen und Trinken, behilflich zu sein.

Im Einzelfall kann bei Kindern und Jugendlichen mit geistigen oder seelischen Behinderungen ggf. nur durch eine persönliche Hilfestellung die Teilnahme am Unterricht ermöglicht werden.

Zweck der Hilfe ist in solchen Fällen,

- durch Schulbegleitung ein konkretes, kurz- oder maximal mittelfristiges Ziel bei einer Problemstellung mit pädagogisch qualifizierter Hilfe so zu erreichen, dass die Lösung des Problems eine dauerhafte Schulbegleitung erübrigt („zielfokussierte Schulbegleitung“), oder
- durch Schulbegleitung ggf. auch auf längere Sicht fehlende einfache, aber für die Unterrichtsteilnahme zentrale Funktionen zu stützen („funktionsunterstützende Schulbegleitung“).

Die Aufgaben können somit liegen:

- In der Unterstützung bei der Nutzung von notwendigen Hilfsmitteln,
- im Bereich kommunikativer Hilfen,
- in der Stabilisierung des Schülers im sozial-emotionalen Bereich,
- in der Orientierung, Anpassung und Handlungsstrukturierung im Schulalltag,
- in der Unterstützung im Arbeitsverhalten und Strukturierung der Lernsituation.

Die Schulbegleitung

- begleitet den Unterricht, ggf. orientiert an der Studentafel,
- kooperiert mit den beteiligten Lehrkräften,
- wendet Kommunikationshilfen an und ist Kommunikationshelfer zwischen Aufgabe und Schülerin und/oder Schüler,
- greift Aufgabenstellungen der Lehrkräfte auf und passt diese ggf. in Absprache mit ihnen an,
- übt Ordnungsprinzipien ein,
- hilft Kontakte zu einzelnen Mitschülerinnen und -schülern zu knüpfen,
- bahnt die Teilnahme an Gruppensituationen an,
- unterstützt die Regelakzeptanz und den Aufbau von Eigenkontrolle,
- hilft, zu einer realistischen Eigen- und Fremdwahrnehmung zu gelangen,
- greift in Stresssituationen ein und wirkt deeskalierend,
- ermöglicht Rückzug in Einzel- und Kleingruppensituationen und führt die Schülerin oder den Schüler in die Gruppe zurück,
- leitet zur Orientierung im Schulgebäude an,
- begleitet und strukturiert gegebenenfalls die Pausen,
- strukturiert angebotene Lernsituationen, die helfen, das Selbstwertgefühl und das Selbstvertrauen der autistischen Schülerin oder des Schüler zu steigern,

- hält in Absprache mit der Schule Kontakt zu den Eltern,
- nimmt in Absprache mit Kostenträger und Schule an Planungs- und Reflexionsgesprächen teil.

Die Aufgaben umfassen nicht

- den Bereich der Unterrichtung der Schülerin oder des Schülers bzw. der sonderpädagogischen Förderung
- die vorrangige Entlastung der Lehrkräfte
- eine Unterrichtshilfe für die Lerngruppe oder andere Schülerinnen und Schüler
- die Aufsichtspflicht, Bewachung oder Zwangsmaßnahmen
- die Trennung der Schülerin oder des Schülers von der Lerngruppe
- die Kompensierung baulicher Barrieren
- die Kompensierung fehlender für die Beschulung notwendige sächlicher oder räumlicher Ausstattungen.

6. Verfahren

Verfahrens Anlass ist in jedem Fall die Feststellung einer Bedrohung der schulischen Integration bzgl. einer angemessenen Schulbildung aufgrund einer bestehenden / festgestellten Behinderung.

Treten Integrations- bzw. Beschulungsprobleme behinderter Kinder auf, die durch die eigenen pädagogischen Maßnahmen der Schule nicht allein zu beheben sind, und soll zur Unterstützung eine Schulbegleitung beantragt werden, gilt der nachfolgend beschriebene Verfahrensablauf.

Grundsätzlich endet das Verfahren dort, wo eine Maßnahme erfolgreich bzw. ausreichend war/ist, die schulische Integration wieder zu ermöglichen.

Vor abschließender Antragsbearbeitung sollten folgende Arbeitsschritte / Abfolgen durchgeführt sein:

- Vorhandene Beratungsmöglichkeiten und ambulante Hilfen für Lehrkräfte und Schüler ausschöpfen
- Beratung durch das Schulamt bzw. von der Schulaufsicht benannte Experten zu bestimmten Störungsbildern (Info-Ordner), ggf. auch zum Thema Nachteilsausgleich
- ggf. Einschaltung der Schulpsychologischen Beratungsstelle
- ggf. Beantragung, Durchführung und Auswertung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bzw. / sowie informelle Kooperation zwischen Schule, Schulaufsicht und Kostenträger
- Nach Einsetzen der sonderpädagogischen Förderung wird von der Schule überprüft, inwiefern hierdurch und in Kooperation mit anderen Hilfen, wie z.B. ambulante autismusspezifische Förderung, eine angemessene Beschulung sichergestellt werden kann.
- Frühzeitige Kooperation zwischen den Einrichtungen:
Gemäß Erlass der Kultusministerkonferenz findet eine Abstimmung verschiedener Maßnahmen und Hilfen zur Erstellung eines pädagogischen Förderkonzepts statt.

Innerhalb des Verfahrens zur Beurteilung einer adäquaten Beschulung und Unterstützung wird der schulexterne Kostenträger deshalb beteiligt mit folgenden Fragestellungen:

- Welche Unterstützungsmöglichkeiten werden durch die Eingliederungshilfe oder sonstigen Hilfen des Jugendamtes oder des Amtes für Soziales und Wohnen gesehen, bereits durchgeführt oder können ggf. eingeleitet werden?
- Wie sind Aufgaben und Bedarfe der schulischen / sonderpädagogischen Förderung von möglichen Aufgaben der Eingliederungshilfe SGB VIII / XII abzugrenzen?
- Welche Kooperationen sind notwendig?

Antragstellung

Die Eltern bzw. der personensorgeberechtigte Elternteil (ggf. Vormund oder Personensorgerechtpflegerin bzw. Personensorgerechtpfleger) eines schulpflichtigen Kindes beantragen Eingliederungshilfe in Form einer Integrationshelferin oder eines Integrationshelfers – abhängig von der Art der Behinderung - bei einem der drei o. g. Kostenträger. Der Antrag kann auf Anregung der Schule erfolgen (die Schule selbst ist jedoch nicht antragsberechtigt).

Der Antrag kann mit einem formlosen Schreiben gestellt werden. Neben den persönlichen Daten des Schülers/der Schülerin und der Eltern soll die Schule und die geltend gemachte Behinderung angegeben werden.

Der Antrag ist an die unten genannte Adresse zu senden.

Die inhaltliche Darlegung des Unterstützungsbedarfes erfolgt immer durch die Schule.

Die Mitwirkung von Eltern und Schule beim unten beschriebenen Verfahren ist für die Durchführung des Prüfverfahrens und die Festlegung der richtigen Hilfe (bzgl. Art und Umfang) unerlässlich.

Der zuständige oder zweitangegangene Kostenträger hat die Aufgabe, über den Antrag der Eltern / Sorgeberechtigten zu entscheiden; er fällt aufgrund der o.g. Informationen Entscheidungen dazu:

- ob prinzipiell Eingliederungshilfe zu gewähren ist,
- welcher Art die zu gewährenden Maßnahmen sein sollen,
- in welchem Umfang die jeweilige Hilfeart gewährt wird,
- wann das nächste Planungs- oder Hilfeplangespräch durchgeführt wird.

Der Kostenträger soll über den Antrag innerhalb von ca. fünf Wochen nach Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen (s. o.) entscheiden. Die Antragsteller erhalten dann einen Bescheid, in dem alle relevanten Informationen vermerkt sind.

Antragstellung wegen geistiger, körperlicher oder Mehrfachbehinderung

Das Amt für Soziales und Wohnen fordert - soweit notwendig - erforderliche Daten und Unterlagen ein (z.B. Bericht der Schule über das Lern-, Leistungs- und Sozialverhalten, Schulfragebogen, Informationen/Berichte zum Behinderungsbild).

Es beauftragt das Gesundheitsamt mit der Prüfung, ob die Schülerin/der Schüler zum Personenkreis des § 53 SGB XII gehören (Vorliegen einer – drohenden - wesentlichen geistigen oder körperlichen Behinderung) die beantragte Hilfe notwendig ist und geeignet ist, die Ziele der Eingliederungshilfe mit der Maßnahme erreicht werden (können).

Ebenfalls sollen dabei Aussagen zu Art und Umfang der geeigneten Hilfe getroffen werden.

Die Bedarfsprüfung durch das Gesundheitsamt erfolgt unterschiedlich, abhängig vom Einzelfall. Neben der Beurteilung anhand vorliegender ärztlicher Berichte und testpsychologischer Unterlagen kommen hier z.B. eine ergänzende amtsärztliche Untersuchung der Schülerin/des Schülers und die Beobachtung des Kindes in der Unterrichtssituation in Frage.

Anhand der vom Gesundheitsamt gemachten Aussagen trifft das Amt für Soziales und Wohnen die Entscheidung über die beantragte Hilfe und teilt diese den Eltern mit einem entsprechenden Sozialhilfebescheid mit.

1. Antragsstellung Formloses Anschreiben der Eltern, ggf. gemeinsam mit der Schule
2. Prüfung der (örtlichen und sachlichen) Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers Soweit sich aus der Prüfung nicht die Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers ergibt, wird der Antrag an den zuständigen Rehabilitationsträger abgegeben.
3. Ermittlung des Hilfe- und Unterstützungsbedarfes (Schule) Der Schulfragebogen sowie ein detaillierter Bericht bzw. Einschätzung zum Hilfebedarf und Umfang werden bei der Schule angefordert.
4. Ermittlung des Hilfe- und Unterstützungsbedarfes (Schülerin / Schüler) Der notwendige Hilfe- und Unterstützungsbedarf wird von den Mitarbeiterinnen des Gesundheitsamtes geprüft und beurteilt. Dies erfolgt in der Regel anhand der <ul style="list-style-type: none">- vorliegenden Unterlagen,- Vorstellung der Schülerin / des Schülers- Hospitation in der Schule Die detaillierte Stellungnahme zum Hilfebedarf wird an das Amt für Soziales und Wohnen zur Entscheidung weiter gegeben.
5. Entscheidung über den Antrag Die Entscheidung über den Antrag ergeht immer an die Eltern/Sorgeberechtigten. Soweit es zu einer Hilfestellung kommt, wird der geeignete Leistungserbringer informiert.

Antragstellung wegen seelischer Behinderung

Durch die die Clearing- und Diagnostikstelle (CDS) werden im Prüfverfahren

- die Anspruchsvoraussetzungen sowie die Notwendigkeit und Eignung der beantragten Hilfe festgestellt,
- der Umfang sowie die Aufgaben und Zielsetzung festgelegt.

Der Ablauf erfolgt in folgenden Schritten:

<p>1. In der Regel erfolgt die Kontaktaufnahme durch einen Anruf der Eltern. In diesem Telefonat werden Informationen und Daten erfragt, und die Sorgeberechtigten werden über den weiteren Verfahrensablauf informiert.</p>
<p>2. Versand des Elternfragebogens Elternfragebogen wird von der CDS an die Sorgeberechtigten versandt. (Er dient der Erhebung wichtiger Informationen z.B. über eventuelle ärztliche oder therapeutische Untersuchungen bzw. Behandlungen sowie über psychische oder psychosomatische Beeinträchtigungen des Kindes.)</p>
<p>3. Eintreffen des Elternfragebogens bei der CDS Der von den Sorgeberechtigten ausgefüllte Elternfragebogen sowie ggfls. beigefügte Unterlagen werden nach Eingang beider CDS durch die zuständige Fachkraft gesichtet. Sofern zusätzliche Unterlagen benötigt werden, wird den Sorgeberechtigten dies umgehen telefonisch mitgeteilt. Anschließend werden alle Unterlagen an die Verwaltungsmitarbeiterin übergeben.</p>
<p>4. Persönlicher Termin bei der Verwaltungsmitarbeiterin der CDS (Frau Müller) Frau Müller setzt sich telefonisch mit den Eltern in Verbindung und vereinbart einen Termin zur Erledigung der Formalien (Formularmäßiger Kostenübernahmeantrag, Schweigepflichterklärung). Im persönlichen Gespräch erfolgt neben den Formalitäten eine ausführliche Information über die weiteren Abläufe vor und ggfls. Nach der Bewilligung der Hilfe. Anschließend wird durch Frau Müller ein Entwicklungsbericht bei der Schule des betroffenen Kindes angefordert.</p>
<p>5. Bearbeitung durch die zuständige Fachkraft Sobald alle erforderlichen Unterlagen und Informationen vorliegen, vereinbart die Fachkraft Termine für:</p> <ul style="list-style-type: none">- Diagnostikkontakt mit dem betroffenen Kind- Anamnesegespräch mit den Sorgeberechtigten- Schulhospitation <p>Nach Abschluss der Untersuchungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Befunderläuterung / Handlungsplanung
<p>6. Bescheiderteilung Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzung wird ein schriftlicher Bewilligungsbescheid erlassen und den Sorgeberechtigten übersandt. Eine Durchschrift des Bescheides erhält der Anbieter zur Kenntnis.</p>

7. Nach der Antragstellung

Im Hinblick darauf, welcher Leistungsanbieter die bewilligten Unterstützungsleistungen erbringt, besteht für den Antragsteller grundsätzlich Wahlfreiheit. Dieses Wunsch- und Wahlrecht wird jedoch durch den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz in der Form eingeschränkt, dass die möglichen dadurch entstehenden (Mehr-)kosten in einem ökonomisch zumutbaren Verhältnis zu denen anderer, vergleichbarer Einrichtungen stehen müssen.

In jeder Phase der Bearbeitung und Laufzeit der Maßnahme können die Sorgeberechtigten sich persönlich direkt zur Klärung von Fragen an die Clearingstelle wenden.

Im Hinblick auf die Vergütung einer erbrachten Leistung besteht prinzipiell die sozialrechtliche Beziehung zwischen den Antragstellern und dem Kostenträger. Um den Aufwand für die Eltern/Sorgeberechtigten jedoch gering zu halten, werden die Sozialleistungen direkt zwischen Leistungs- und Kostenträger abgerechnet (und nicht auf dem Umweg über die Eltern).

Hilfeplangespräche sind beim Kostenträger Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen vorgeschrieben. Sie dienen der Erörterung notwendiger Maßnahmen mit Fachkräften der beteiligten Einrichtungen sowie den Sorgeberechtigten und den betroffenen jungen Menschen.

8. Aufgaben der Schule

Die Teilnahme der Lehrkräfte an den Hilfeplangesprächen (Clearingstelle) ist erforderlich, um eine optimale Schulbegleitung zu gewährleisten.

Da die Gewährung einer Schulbegleitung sich auf den Verlauf der schulischen Integration auswirken soll, ist die Wirksamkeit in - dem Problem angepassten - zeitlichen Abständen und in Zusammenarbeit mit der Schule zu prüfen.

Die Schule hat die erbrachten Leistungen anhand eines Leistungsnachweises zu quittieren, da eine Prüfung der Abrechnungen sonst nicht möglich ist.

Sofern ein über den bewilligten Zeitraum hinaus gehende Unterstützung notwendig erscheint, ist frühzeitig (ca. 6 Wochen) vor Ablauf der Bewilligungsfrist von den Sorgeberechtigten beim Kostenträger ein Verlängerungsantrag zu stellen. Auch hier erfolgt die Antragsbegründung durch die jeweilige Schule.

Kontaktadressen

Jugendhilfe:

Stadt Bochum
Clearing- und Diagnostikstelle
Junggesellenstr. 8
44787 Bochum

Angelika Röhken
Tel: 0234 910-5133
Mail: Clearingstelle@bochum.de

Sozialhilfe:

Stadt Bochum
Amt für Soziales und Wohnen
Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung
Gustav-Heinemann-Platz 2 – 6
44777 Bochum

Ulrike Dirks
Tel: 0234 910 2779
Mail: Dirks@bochum.de

Sven Buschmeier
Tel: 0234 910 2952
Mail: SBuschmeier@bochum.de

Katja Weiß
Tel: 0234 910 2714
Mail: KWess@bochum.de

Bezirksverwaltungsstelle Wattenscheid:

Petra Lex
Tel.: 0234 910 6322
Mail: PLex@bochum.de

Birgit Möllers
Tel.: 0234 910 6316
Mail: BMoellers@bochum.de